



Versicherungsbedingungen

Vermögensplan SmartFlex für die gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Ausgabe 07.2024

Inhaltsverzeichnis

Glossar	4
---------	---

Teil A Unsere Versicherungsleistungen

A1	Im Erlebensfall	5
A2	Im Todesfall	5
A3	Voraussetzungen für die Leistungserbringung	5

Teil B Ihr Versicherungsschutz

B1	Geografischer Geltungsbereich	6
B2	Versicherungsschutz	6
B3	Widerrufsrecht	6
B4	Grobfahrlässigkeit	6
B5	Leistungseinschränkungen	6

Teil C Das Vertragsguthaben Ihres Vermögensplans

C1	So setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen	7
C2	Ihr Sicherheitsguthaben	7
C3	Ihr Ertragsguthaben	7
C4	Kostenentnahmen	8

Teil D Anpassungsmöglichkeiten und Optionen für Ihren Vertrag

D1	Ertrags- und Sicherheitsguthaben anpassen	9
D2	Verpfändung und Abtretung	9
D3	Vertrag zurückkaufen oder kündigen	9

Teil E Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in

E1	Prämienzahlung	11
E2	Meldepflicht bei Auslandsaufenthalt	11
E3	Meldepflicht bei Steuerpflicht im Ausland	11
E4	Melde- und Mitwirkungspflicht der anspruchsberechtigten Personen	11

Teil F Begünstigung

F1	Begünstigung festlegen	12
F2	Standardbegünstigung	12

Teil G Technische Grundlagen

G1	Berechnungsgrundlagen	13
G2	Rückkaufswert	13
G3	Überschussbeteiligung und Kapitalerträge	13

Wird nachfolgend von der «AXA» gesprochen, ist die AXA Leben AG gemeint.

Wird nachfolgend von «Antrag» gesprochen, ist das vom Versicherungsnehmer unterschriebene Angebot gemeint.

Wird nachfolgend von «Sie» gesprochen, ist im Allgemeinen der Versicherungsnehmer gemeint. Mit «wir» ist die AXA gemeint.

Teil H

Weitere Bestimmungen

H1	Gebühren	14
H2	Auszahlungen	14
H3	Mit der AXA kommunizieren	14
H4	Datenschutz	14
H5	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	14

Teil I

Krieg und Unruhen

I1	Aktiver Dienst ohne kriegerische Handlungen	15
I2	Krieg oder kriegsähnliche Handlungen mit Beteiligung der Schweiz	15
I3	Krieg oder kriegsähnliche Handlungen ohne Beteiligung der Schweiz	15
I4	Änderungsvorbehalt	15
I5	Deckung im Todesfall durch Unfall	15

Glossar

Begünstigte Person

Die von Ihnen bezeichnete Person, welche die Versicherungsleistung aus der Lebensversicherung erhalten soll

Einmalprämie

Der Betrag, der in den Vermögensplan fliesst

Einzahlung

Der geschuldete Betrag

Ertragsguthaben

Der Teil des Vertragsguthabens, der in Fonds angelegt ist

Gebundene Vorsorge

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist eine Vorsorgeform mit Steuervorteilen für Personen mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen in der Schweiz. Sie unterliegt den rechtlichen Rahmenbedingungen der **Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)**. Die Beiträge sind bis zu den vorgegebenen Höchstbeträgen vom Einkommen abziehbar. Sie können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters geleistet werden, sofern eine Erwerbstätigkeit nachgewiesen wird. Die Altersleistungen können frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters bezogen und mit Einverständnis der AXA bis längstens fünf Jahre danach aufgeschoben werden. Sie unterliegen der Einkommenssteuer (Kapitalleistungen zum reduzierten Vorsorgetarif).

Investitionssplit

Gemäss Ihrer Wahl wird Ihre Einmalprämie aufgesplittet in Ertragsguthaben, Sicherheitsguthaben flex und Sicherheitsguthaben fix.

Jahresbericht

Das Dokument, das Sie jeweils am Jahrestag des Versicherungsbeginns erhalten und mit dem Sie über den Stand der Police informiert werden

Option

Eine Vertragsanpassung, die Sie vornehmen können. Sie können die Option ein- oder ausschalten.

Option Investitionsmanagement

Ist diese Option aktiviert, wird der gemäss Investitionssplit für das Ertragsguthaben vorgesehene Teil der Einmalprämie im Sicherheitsguthaben flex parkiert und von da während des definierten Zeitraums schrittweise ins Ertragsguthaben investiert. Diese Option ist nur zu Vertragsbeginn aktivierbar.

Option Ertragsabsicherung

Ist diese Option aktiviert, werden die Kapitalerträge (Fondsausschüttungen) aus dem Ertragsguthaben automatisch ins Sicherheitsguthaben flex umgeschichtet.

Option Ablaufmanagement

Ist diese Option aktiviert, wird Ihr Ertragsguthaben innerhalb des definierten Zeitraums vor Vertragsende schrittweise ins Sicherheitsguthaben flex abgesichert.

Police

Eine Beweisurkunde über den Inhalt des Vertrags zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer:in und der AXA Leben AG, welche die wichtigsten Angaben zu Ihrer Lebensversicherung enthält

Rückkaufswert

Der Betrag, den Sie erhalten, wenn der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird. Der Rückkaufswert ist tiefer als das Vertragsguthaben.

Sicherheitsguthaben fix

Ist der Teil des Vertragsguthabens der fix investiert ist.

Sicherheitsguthaben flex

Ist der Teil des Vertragsguthabens, der auf Wunsch flexibel ins Ertragsguthaben umgeschichtet werden kann.

Umschichtungen

Sie haben die Möglichkeit, zwischen Ihrem Ertragsguthaben und dem Sicherheitsguthaben flex umzuschichten.

Versicherte Person

Die Person, deren Leben versichert ist

Versicherungsbeginn

An diesem Datum beginnt die Versicherung, sofern Ihre Einzahlung bei uns eingetroffen ist.

Versicherungsnehmer:in

Damit sind Sie als Vertragspartner:in der AXA Leben AG gemeint.

Vertragsguthaben

Dies ist der Gesamtwert Ihres Vermögensplans, welcher sich aus Ertragsguthaben, Sicherheitsguthaben flex und Sicherheitsguthaben fix zusammensetzt.

Zinsrisikoabzug

Das Sicherheitsguthaben fix wird hauptsächlich in lang laufende Obligationen investiert. Steigen die Zinsen während der Vertragslaufzeit an, führt das bei bestehenden Obligationen zu Verlusten, weil neu herausgegebene Obligationen höher verzinst werden. Einen Teil dieses Verlustes belasten wir dem Sicherheitsguthaben fix, wenn Sie den Vertrag vorzeitig auflösen.

Versicherungsbedingungen

Teil A Unsere Versicherungsleistungen

A1 Im Erlebensfall

Die Leistung, die wir bei Vertragsende im Erlebensfall an Sie zahlen, entspricht dem aktuellen Vertragsguthaben Ihres Vermögensplans (Summenversicherung). Dieses setzt sich aus dem Sicherheits- und dem Ertragsguthaben zusammen.

Die Informationen dazu, wie der Schlusstand Ihres Vertragsguthabens ermittelt wird, finden Sie in Teil C.

A2 Im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, zahlen wir das aktuelle Vertragsguthaben, erhöht um 1 %, aus.

Verstirbt die versicherte Person vor Beginn des Versicherungsschutzes, so zahlt die AXA die einbezahlte Summe unverzinst an den Nachlass zurück.

A3 Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Wir erbringen die Versicherungsleistungen im Rahmen des gewährten Versicherungsschutzes (Teil B «Ihr Versicherungsschutz»), sobald der Wert der Fondsanteile gemäss Teil C3.2 bekannt ist und wir alle notwendigen Unterlagen und Angaben erhalten, geprüft und den Leistungsanspruch anerkannt haben (weitere Erläuterungen finden Sie in Teil E «Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in»).

Teil B

Ihr Versicherungsschutz

B1 Geografischer Geltungsbereich

B1.1 Grundsatz

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Einschränkungen bestehen nur, sofern sie in der Police, in Nachträgen dazu oder in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich festgehalten sind.

B1.2 Wegzug ins Ausland

Verlegen Sie bzw. eine versicherte Person oder der Prämienzahler den Wohnsitz oder Aufenthalt ins Ausland, behält sich die AXA das Recht vor,

- die Anpassungsmöglichkeiten und Optionen einzuschränken oder
- den Versicherungsvertrag anzupassen oder zu kündigen.

B2 Versicherungsschutz

B2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt sobald,

- die AXA den von Ihnen unterschriebenen Antrag angenommen hat und
- die Police ausgestellt wurde (die Police wird nach fristgerechtem Eingang Ihrer Einzahlung auf unserem Konto ausgestellt),
- frühestens aber am Datum des beantragten Versicherungsbeginns.

B2.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz dauert bis zu jenem Datum, das in der Police aufgeführt ist.

Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei Auflösung des Vertrags oder im Todesfall der versicherten Person.

B3 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb der ersten 14 Tage nach der Unterzeichnung widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich (z.B. mittels E-Mail) an die AXA zu erfolgen. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald wir vom Widerruf Kenntnis genommen haben.

Ist die Einmalprämie im Zeitpunkt des Widerrufs bereits bezahlt, gilt Folgendes:

- Ist noch keine Investition erfolgt, erstatten wir Ihnen die gesamte Einzahlung unverzinst auf das Herkunftskonto zurück.
- Nach erfolgter Investition erstatten wir Ihnen das Ertragsguthaben zum aktuellen Wert gemäss Abschnitt C3.2, das unverzinsten Sicherheitsguthaben, die abgezogenen Abschluss-, Risiko- und Verwaltungskosten sowie die Stempelabgabe auf das Herkunftskonto zurück.

Bereits entstandene Aufwände für besondere Abklärungen, die im Hinblick auf den Vertragsabschluss erfolgt sind, bleiben geschuldet und werden mit der Rückzahlung verrechnet.

B4 Grobfahrlässigkeit

Wir kürzen die Versicherungsleistungen nicht, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

B5 Leistungseinschränkungen

B5.1 Im Todesfall

Bei einem Todesfall durch Selbsttötung zahlt die AXA nur das allfällig vorhandene Vertragsguthaben aus, falls die Selbsttötung in den ersten 3 Jahren nach Versicherungsbeginn erfolgt.

B5.2 Internationale und nationale Sanktionen, Verbote und Einschränkungen

Die AXA bietet keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, soweit sie damit gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen gemäss Resolutionen der Vereinten Nationen oder gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder gegen andere relevante nationale Wirtschafts- oder Handels-sanktionen verstossen würde.

Teil C

Das Vertragsguthaben Ihres Vermögensplans

C1 So setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen

Das Vertragsguthaben Ihres Vermögensplans setzt sich aus einem Sicherheits- und einem Ertragsguthaben zusammen. Das Sicherheitsguthaben setzt sich zusammen aus dem Sicherheitsguthaben fix und dem Sicherheitsguthaben flex.

Die Einmalprämie wird gemäss Ihrer Wahl des Investitionssplits aufgeteilt. Mindestens 10 % fliessen ins Ertragsguthaben. Betreffend Kostenentnahmen siehe Abschnitt C4.

C2 Ihr Sicherheitsguthaben

C2.1 Sicherheitsguthaben fix

Das Sicherheitsguthaben fix besteht aus der darin investierten Prämie.

Es wird variabel verzinst, mindestens mit dem technischen Zinssatz (vertraglich garantierter Zins) gemäss Police.

C2.2 Sicherheitsguthaben flex

Das Sicherheitsguthaben flex umfasst:

1. die darin investierte Prämie;
2. die Prämie, die im Rahmen der Option «Investitionsmanagement» gemäss dem gewählten Modell schrittweise ins Ertragsguthaben investiert wird;
3. abgesicherte Kapitalerträge (Fondsausschüttungen), falls Sie die Option «Absicherung der Erträge» gewählt haben;
4. die Umschichtungen aus dem Ertragsguthaben, die Sie veranlasst haben;
5. allfällige Zins- und Kostenüberschüsse;
6. diejenigen Teile Ihres Ertragsguthabens, die im Rahmen der Option «Ablaufmanagement» gemäss dem gewählten Modell vor dem Vertragsende schrittweise in Ihr Sicherheitsguthaben flex umgeschichtet werden.

Wir verzinsen das Sicherheitsguthaben flex zu einem Zinssatz, den wir jederzeit neu festlegen können. Dieser kann auch negativ sein. Wir informieren Sie jährlich im Rahmen des Jahresberichts.

Die Optionen «Investitionsmanagement», «Absicherung der Erträge», «Guthaben umschichten» und «Ablaufmanagement» werden in den Abschnitten D1.2, D1.3, D1.4 und D1.5 beschrieben.

C3 Ihr Ertragsguthaben

C3.1 So setzt sich Ihr Ertragsguthaben zusammen

Ihr Ertragsguthaben entspricht dem Gegenwert der Fondsanteile, resultierend aus:

1. der darin direkt oder schrittweise im Rahmen der Option «Investitionsmanagement» investierten Prämie gemäss dem von Ihnen gewählten Anlagethema;
2. allfälligen aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträgen, falls Sie die Option «Absicherung der Erträge» nicht gewählt haben;
3. den von Ihnen veranlassten Umschichtungen aus dem Sicherheitsguthaben flex.

C3.2 Fondsanteile kaufen und verkaufen

Kauf von Fondsanteilen

Die Investition in die Fonds Ihres Anlagethemas erfolgt gemäss dem von Ihnen gewählten Investitionssplits innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Zahlung, frühestens jedoch per Versicherungsbeginn.

Können Fonds nicht innerhalb der fünftägigen Frist gehandelt werden, kaufen wir sie am nächstmöglichen Handelstag oder rechnen mit dem letztbekannten Kurs ab, siehe Abschnitt C3.4.

Um die Anzahl Fondsanteile zu berechnen, stützen wir uns auf die am Investitionstag gültigen Ausgabepreise, zu welchen allfällige gesetzliche Abgaben, Ausgabespesen sowie allfällige Fondshandelskosten hinzugerechnet werden. Fonds-Ausgabepreise in einer Fremdwährung rechnen wir mit dem am Investitionstag gültigen Wechselkurs in die Policenwährung um.

Verkauf von Fondsanteilen

Fondsanteile werden wie folgt bewertet und verkauft:

- 5 Arbeitstage vor Vertragsende
- innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem die AXA vom Tod der versicherten Person erfahren hat
- innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem Sie Ihre Optionen aktiviert haben oder der Vertrag gekündigt wurde

Fonds, die wir nicht innerhalb der fünftägigen Frist handeln können, verkaufen wir am nächstmöglichen Handelstag oder rechnen mit dem letztbekannten Kurs ab, siehe Abschnitt C3.4.

Um den Wert der Fondsanteile zu berechnen, stützen wir uns auf die am Tag der Bewertung gültigen Rücknahmepreise, von welchen allfällige gesetzliche Abgaben, Rücknahmespesen sowie allfällige Fondshandelskosten abgezogen werden. Fonds-Rücknahmepreise in einer Fremdwährung rechnen wir mit dem am Tag der Bewertung gültigen Wechselkurs in die Policenwährung um.

C3.3 Fondsinformationen

Sie finden genaue Angaben zu Ihrem Anlagethema und die wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger (KIID) auch auf AXA.ch oder über Ihren persönlichen Zugang auf dem AXA Onlineportal jeweils über den dort hinterlegten Links zu den eingesetzten Fonds. Die erwähnten Informationen und Dokumente können Sie zudem bei der AXA beziehen.

C3.4 Fonds austauschen

Falls ein Fonds liquidiert, fusioniert oder für Neugelder geschlossen wird, behält sich die AXA das Recht vor, diesen Fonds durch einen anderen Fonds der gleichen Anlagekategorie zu ersetzen und das Fondsguthaben bzw. Neugelder in einen oder mehrere von der AXA gewählte neue Fonds zu investieren. Des Weiteren behält sich die AXA aus sachlichen Gründen vor, bestehende Fonds jederzeit auszutauschen oder Transaktionen zum letztbekannten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis abzurechnen.

C3.5 Anlagerisiko

Die Leistungen aus dem Ertragsguthaben bei Ablauf, Rückkauf und Tod hängen von der Wertentwicklung der Fonds ab und können deshalb nicht garantiert werden. Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer trägt das Anlagerisiko.

C3.6 Inhaberin der Fondsanteile

Die AXA ist während der ganzen Vertragslaufzeit Inhaberin der Fondsanteile.

C4 Kostenentnahmen

Die Entnahmen für Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten erfolgen ab Versicherungsbeginn monatlich am Monatsersten im Voraus.

- Die Abschlusskosten werden während der ersten drei Versicherungsjahre dem Sicherheitsguthaben fix, dem Sicherheitsguthaben flex und dem Ertragsguthaben entnommen.
- Die Verwaltungskosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit dem Sicherheitsguthaben fix, dem Sicherheitsguthaben flex und dem Ertragsguthaben entnommen.
- Die Risikokosten ziehen wir über die gesamte Vertragslaufzeit vom Ertragsguthaben ab.

Die Aufteilung der Entnahmen für Abschluss- und Verwaltungskosten auf das Sicherheitsguthaben flex und auf das Ertragsguthaben erfolgt proportional zu deren aktuellen Verhältnis. Der Betrag, der für diese Kosten dem Sicherheitsguthaben fix entnommen wird, wird per Versicherungsbeginn im Verhältnis von Sicherheitsguthaben fix zu Einmalprämie bestimmt, und bleibt fortan konstant.

Teil D

Anpassungsmöglichkeiten und Optionen für Ihren Vertrag

D1 Ertrags- und Sicherheitsguthaben anpassen

Bei allen nachfolgend erwähnten Anpassungen und Optionen gilt für den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen Abschnitt C3.2.

D1.1 Anlagethema ändern

Sie können Ihr Anlagethema gemäss den verfügbaren Anlagethemen ändern.

D1.2 Investitionsmanagement wählen

Nutzen Sie die Option «Investitionsmanagement», wird der für das Ertragsguthaben vorgesehene Teil Ihrer Einzahlung schrittweise vom Sicherheitsguthaben flex ins Ertragsguthaben investiert.

Die Anzahl Tranchen können Sie wählen. Die Investition der ersten Tranche beträgt immer mindestens 10% der Einmalprämie. Sie erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Ihrer Einzahlung, frühestens ab Versicherungsbeginn. Der restliche Betrag wird in gleich hohen Tranchen zum jeweils nächsten Monatsbeginn investiert. Bei verspäteter Einzahlung kann es vorkommen, dass Tranchen gleichzeitig investiert werden.

Sie können die Option «Investitionsmanagement» deaktivieren. In diesem Fall investieren wir den Restbetrag per folgendem Monatsersten ins Ertragsguthaben.

D1.3 Erträge absichern

Nutzen Sie die Option «Absicherung der Erträge», sichert die AXA die aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträge ins Sicherheitsguthaben flex ab.

Sie haben die Möglichkeit, diese Option während der Vertragslaufzeit ein- oder auszuschalten. Wählen Sie die Option nicht, verwendet die AXA die aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträge, um für das Ertragsguthaben zusätzliche Fondsanteile zu kaufen.

D1.4 Guthaben umschichten

Sie können Beträge von Ihrem Ertragsguthaben ins Sicherheitsguthaben flex umschichten (Details finden Sie in Abschnitt C2). Für die Weiterführung Ihres Vertrags muss ein minimaler Anteil im Ertragsguthaben verbleiben. Zusätzlich können Sie Guthaben aus dem Sicherheitsguthaben flex ins Ertragsguthaben umschichten.

D1.5 Ablaufmanagement wählen

Nutzen Sie die Option «Ablaufmanagement», sichert die AXA Ihr Ertragsguthaben gemäss der gewählten Laufzeit vor dem Vertragsende schrittweise in das Sicherheitsguthaben flex ab.

D2 Verpfändung und Abtretung

Es gelten die rechtlichen Rahmenbedingungen von Art. 4 der Verordnung über die Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).

D2.1 Verpfändung von Ansprüchen

Sie können die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor Fälligkeit ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung (WEF) verpfänden.

Haben Sie Ihren Vertrag verpfändet, müssen Sie uns in folgenden Fällen das Einverständnis der Pfandgläubigerin bzw. des Pfandgläubigers bestätigen:

- bei Vertragsanpassungen, die den Versicherungsvertrag einem höheren Marktrisiko aussetzen;
- wenn Sie das Investitionsmanagement ändern (D1.2), Absicherung der Erträge ein- oder ausschalten (D1.3), Guthaben umschichten (D1.4) sowie Ablaufmanagement ändern (D1.5).

D2.2 Abtretung von Ansprüchen

Sie können die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag vor Fälligkeit ganz oder teilweise an die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner abtreten und an deren bzw. dessen Vorsorgeeinrichtung (aktive berufliche Vorsorge der 2. Säule oder gebundene Vorsorge 3a) überweisen lassen, wenn der Güterstand aufgelöst wird (z. B. bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft). Die AXA setzt dabei die Leistungen unter Berücksichtigung des abgetretenen Rückkaufwerts herab. Siehe auch D3.3 c) und G2.3.

D3 Vertrag zurückkaufen oder kündigen

D3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ihr Vermögensplan ist rückkaufsfähig.

Die gebundene Vorsorge ist eine Lebensversicherung, für die Sie gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigungen für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) von besonderen Steuervorteilen profitieren. Sie können sie deshalb nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen ganz oder teilweise vorzeitig auflösen. Es sind in jedem Fall die im Zeitpunkt des Rückkaufs bzw. Teilrückkaufs geltenden Regelungen von Art. 3 und Art. 3a BVV 3 anwendbar.

Details zum Rückkaufswert finden Sie in Abschnitt G2.

D3.2

Bezug des Rückkaufswerts

a) Erreichen der Altersgrenze

Sie können den Versicherungsvertrag auflösen und den Rückkaufswert beziehen, sobald Sie die Altersgrenze erreichen, d.h. frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters.

b) Vollständige Invalidität

Sie können den Versicherungsvertrag auflösen und den Rückkaufswert beziehen, wenn Sie eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung (IV-Rente) beziehen.

c) Wechsel der selbständigen Tätigkeit

Sie können den Versicherungsvertrag auflösen und den Rückkaufswert beziehen, wenn Sie Ihre bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Der Rückkauf muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

d) Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Sie können den Versicherungsvertrag auflösen und den Rückkaufswert beziehen, wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen. Der Rückkauf muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

e) Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Sie können den Versicherungsvertrag auflösen und den Rückkaufswert beziehen, wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen.

f) WEF-Vorbezug

Sie können den Versicherungsvertrag ganz oder teilweise auflösen, wenn Sie den Rückkaufswert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum, Rückzahlung von Hypothekendarlehen) verwenden. Teilrückkäufe sind alle 5 Jahre möglich. Siehe auch G2.3.

Nach Erreichen der Altersgrenze (5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter) ist nur der Rückkauf im Rahmen von Buchstabe a) möglich.

Ein Rückkauf mit Bezug des Rückkaufs- bzw. Teilrückkaufswerts ist in den Fällen c-f nur zulässig, wenn die Person, mit der Sie verheiratet sind oder mit der Sie in eingetragener Partnerschaft leben, schriftlich zustimmt.

D3.3

Übertragung des Rückkaufswerts

a) Einkauf in die Pensionskasse

Sie können den Versicherungsvertrag vor Ablauf ganz oder teilweise auflösen, wenn Sie den Rückkaufswert für einen Einkauf in Ihre Pensionskasse (aktive berufliche Vorsorge 2. Säule) verwenden. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn damit die Vorsorgelücke vollständig aufgefüllt wird (vollständiger Einkauf). Siehe auch G2.3. Die Übertragung muss in jedem Fall vor Ablauf des Versicherungsvertrags erfolgen.

b) Übertragung (Transfer) in Säule 3a

Sie können den Versicherungsvertrag vor Ablauf auflösen und den Rückkaufswert in eine andere, auf Sie lautende gebundene Vorsorge 3a übertragen. Die Übertragung muss in jedem Fall vor Ablauf des Versicherungsvertrags erfolgen.

c) Übertragung in eine Vorsorgeeinrichtung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners

Wenn Sie Ansprüche gemäss Abschnitt D2.2 abtreten, wird der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise aufgelöst und der Rückkaufswert in die entsprechende Vorsorgeeinrichtung übertragen. Siehe auch G2.3.

Teil E

Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer:in

E1 Prämienzahlung

Die Finanzierung des Vermögensplans erfolgt durch Einmalprämie in der Vertragswährung. Die Einmalprämie wird mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ist einmalig zu überweisen.

Sofern der einbezahlte Betrag von dem in Rechnung gestellten Betrag abweicht, wird die Inkraftsetzung des Vertrags nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AXA durchgeführt. Infolgedessen können sich die vereinbarten Leistungen entsprechend anpassen.

E2 Meldepflicht bei Auslandsaufenthalt

Sie müssen uns zeitnah mitteilen, wenn Sie, eine versicherte Person oder der Prämienzahler auswandern oder sich länger als 12 Monate im Ausland aufhalten. Im Übrigen gilt Abschnitt B1.

E3 Meldepflicht bei Steuerpflicht im Ausland

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig werden.

E4 Melde- und Mitwirkungspflicht der anspruchsberechtigten Personen

Im Todesfall einer versicherten Person soll die AXA zeitnah informiert werden.

Zwecks Abklärung, welche Personen Anspruch auf die Todesfallleistung haben, kann die AXA sachdienliche Dokumente verlangen.

Die AXA ist berechtigt, im Rahmen der Leistungsprüfung alle Nachweise zu verlangen, die sie für die Leistungsprüfung als notwendig erachtet. Es sind dies insbesondere:

- Eine amtliche Sterbeurkunde
- eine ärztliche Bescheinigung, welche die Todesursache, den Beginn sowie den Verlauf der Krankheit oder Körperverletzung nennt, die zum Tode geführt hat
- bei Unfall: eine Kopie des Polizeiberichts (soweit vorhanden)
- jeder andere vom Versicherer als erforderlich erachtete Nachweis

Dokumente sind in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch einzureichen. Die mit den oben genannten Nachweisen verbundenen Kosten tragen die anspruchsberechtigten Personen.

Die AXA ist von der versicherten Person ermächtigt, zur Feststellung der Leistungspflicht auf eigene Kosten weitere Auskünfte einzuholen, namentlich bei anderen AXA-Gesellschaften, anderen Versicherungseinrichtungen, bei Amtsstellen sowie bei Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Pensions- und Krankenkassen, Vorsorge- und Freizügigkeits-einrichtungen, Ausgleichskassen, der Eidg. Invalidenversicherung sowie bei anderen Personen und Stellen, die über sachdienliche Informationen verfügen.

Die versicherte Person hat mit Abschluss der Versicherung über ihren Tod hinaus alle vorgenannten Informationsträger von ihrer Schweigepflicht befreit, soweit dies zur Feststellung der Leistungspflicht notwendig ist.

Auf Anfrage müssen die anspruchsberechtigten Personen die AXA bei der Einholung von Auskünften bei den vorgenannten Informationsträgern unterstützen.

Teil F Begünstigung

F1 Begünstigung festlegen

Sie können als Versicherungsnehmer:in mit einer schriftlichen, an die AXA gerichteten Begünstigungserklärung bestimmen, an wen wir Versicherungsleistungen auszahlen sollen.

Die Begünstigung gilt für Versicherungsleistungen und allfällige Überschüsse.

Die gebundene Vorsorge ist eine Lebensversicherung, für die Sie von besonderen Steuervorteilen profitieren. Sie können deshalb die Begünstigung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festlegen.

Bitte berücksichtigen Sie: Im Leistungsfall ist die dann geltende Fassung von Art. 2 BVV3 anwendbar.

F2 Standardbegünstigung

Gemäss Art. 2 der Verordnung über die Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) gilt folgende Begünstigungsordnung:

F2.1 Im Erlebensfall

Versicherungsleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf zahlen wir Ihnen als Versicherungsnehmer:in aus.

F2.2 Im Todesfall

a) Leistungen im Todesfall zahlen wir an die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner der versicherten Person.

b) War die versicherte Person bei ihrem Tod nicht oder nicht mehr verheiratet oder lebte sie nicht oder nicht mehr in eingetragener Partnerschaft, zahlen wir die Versicherungsleistung zu gleichen Teilen an folgende Personen aus:

- ihre direkten Nachkommen sowie
- natürliche Personen, die sie in erheblichem Mass
- unterstützte, und
- diejenige Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

c) Falls im Todesfall der versicherten Person keine der unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Personen vorhanden ist, haben folgende Personen Anspruch auf die Versicherungsleistung:

- die Eltern, bei deren Fehlen
- die Geschwister, bei deren Fehlen
- die übrigen Erben der versicherten Person.

F2.3 Standardbegünstigung ändern

Gemäss Art. 2 BVV3 gilt Folgendes:

Für die Leistungen gemäss F2.1 können Sie keine andere Person begünstigen.

Die Begünstigung gemäss F2.2 Buchstabe a) ist unveränderlich. Unter den unter Buchstabe b) genannten Personen können Sie eine oder mehrere Personen als begünstigt bestimmen und deren Anteile festlegen. Innerhalb der unter Buchstabe c) genannten Personen können Sie die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten ändern und die Anteile der betreffenden Personen festlegen. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie eine solche Verfügung treffen wollen.

Teil G

Technische Grundlagen

G1 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen sind in der Police aufgeführt.

G2 Rückkaufswert

G2.1 Berechnung des Rückkaufswerts

Der Rückkaufswert Ihres Vermögensplans ist gleich dem Vertragsguthaben abzüglich der nicht amortisierten Abschlusskosten und abzüglich eines allfälligen Zinsrisikoabzugs. Der Rückkaufswert beträgt mindestens 2/3 des Vertragsguthabens.

G2.2 Zinsrisikoabzug

Falls der aktuelle siebenjährige Swapsatz (CHF) zum Zeitpunkt des Rückkaufs höher ist als jener, der bei Versicherungsbeginn gültig war, kann die AXA auf dem Sicherheitsguthaben fix einen Zinsrisikoabzug vornehmen. Der Zinsrisikoabzug wird gemäss folgender Formel berechnet: Sicherheitsguthaben fix zum Zeitpunkt des Rückkaufs, multipliziert mit der Differenz zwischen dem siebenjährigen Swapsatz (CHF) bei Rückkauf und dem siebenjährigen Swapsatz (CHF) bei Versicherungsbeginn, multipliziert mit der Restlaufzeit.

G2.3 Teilrückkauf

Bei Teilrückkauf bleibt der Vertrag mit reduziertem Vertragsguthaben und reduzierten Leistungen bestehen. Dabei verringern sich Ertrags- und Sicherheitsguthaben proportional zu deren Höhe zum Zeitpunkt des Teilrückkaufs.

Ein allfälliger Zinsrisikoabzug wird gemäss Abschnitt G2.2 auf dem Kapital berechnet, das durch den Teilrückkauf dem Sicherheitsguthaben fix entnommen wird. Ein Teilrückkauf ist nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben möglich (siehe Abschnitt D3) und nur, wenn danach ausreichend Vertragsguthaben für die Weiterführung des Vertrags vorhanden bleibt.

G3 Überschussbeteiligung und Kapitalerträge

G3.1 Überschussberechtigung

Der Vermögensplan ist risiko-, kosten- und zinsüberschussberechtigigt.

G3.2 Überschüsse

Überschüsse sind nicht garantiert. Sie werden jedes Jahr neu festgelegt.

Sie können aus den folgenden Gründen entstehen:

- Erträge aus dem Verlauf der Risiken: Die AXA berechnet die Prämien gestützt auf Annahmen, wie viele Versicherungsleistungen sie insgesamt pro Jahr voraussichtlich ausbezahlen wird. Diese Berechnungen sind eher vorsichtig. Treten weniger Leistungsfälle ein als angenommen, können wir Sie in Form eines Risikoüberschusses beteiligen.
- Erträge aus dem Anlageverlauf im Sicherheitsguthaben: Erwirtschaften wir mit den Anlagen mehr als die vertraglich garantierte Verzinsung, können wir Sie in Form eines Zinsüberschusses daran beteiligen.
- Erträge aus dem Kostenverlauf: Auch die Verwaltungskosten müssen vorsichtig kalkuliert werden. Entsprechend können wir Sie in Form eines Kostenüberschusses an der Differenz zwischen kalkulierten und angefallenen Kosten beteiligen.

Positive und mögliche negative Erträge werden miteinander verrechnet.

G3.3 Kapitalerträge

Kapitalerträge sind Ausschüttungen aus den Fonds im Ertragsguthaben.

G3.4 Verwendung von Überschüssen und Kapitalerträgen

Zinsüberschüsse, die im Sicherheitsguthaben fix entstehen, sowie Kostenüberschüsse werden im Sicherheitsguthaben flex angesammelt. Die Zuweisung dieser Überschüsse erfolgt monatlich nachschüssig.

Risikoüberschüsse werden zur Reduzierung der Risikokosten verwendet.

Haben Sie die Option «Absicherung der Erträge» gewählt, werden die aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträge ebenfalls im Sicherheitsguthaben flex angesammelt.

Haben Sie die Option «Absicherung der Erträge» nicht gewählt, werden die aus den Fonds ausgeschütteten Kapitalerträge in Ihr Ertragsguthaben reinvestiert.

G3.5 Information zu den Überschüssen (Jahresberichte)

Die AXA informiert Sie jährlich über die jeweilige Überschussbeteiligung im Rahmen eines Jahresberichts.

Teil H

Weitere Bestimmungen

H1 Gebühren

Die AXA ist berechtigt, für administrative Tätigkeiten Gebühren zu erheben.
Diese Gebühren decken den Aufwand, der nicht in die Prämie eingerechnet ist und von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer oder der bzw. dem Anspruchsberechtigten veranlasst wird, z. B. für detaillierte Berechnungen oder erneutes Zustellen bereits versandter Dokumente.
Wir erheben die Gebühren gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement, das Sie bei der AXA beziehen können.
Die AXA kann die Gebühren mit dem Rückkaufswert Ihrer Police verrechnen oder sie Ihnen in Rechnung stellen.

H2 Auszahlungen

Auszahlungen sind nur auf Konten in der Schweiz in der Policenwährung möglich.

H3 Mit der AXA kommunizieren

Sie erhalten Informationen, Mitteilungen und Dokumente im AXA Onlineportal, zu dem Sie einen persönlichen Zugang haben.
Auf Wunsch erhalten Sie die Unterlagen per Post an die Adresse in der Schweiz, die Sie uns zuletzt bekanntgegeben haben. Dafür kann eine Gebühr anfallen.
Informieren Sie uns über jede Adressänderung. Wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, ausgenommen ins Fürstentum Liechtenstein, müssen Sie eine Zustelladresse in der Schweiz angeben.

Adresse der AXA

AXA Leben AG, General-Guisan-Strasse 40, Postfach 300, CH 8401 Winterthur.

H4 Datenschutz

Die AXA verwendet und schützt Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

H5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Versicherung gilt Schweizer Recht.
Die AXA Leben AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.
Gerichtsstand für Klagen gegen die AXA Leben AG ist das zuständige Gericht in Winterthur oder am schweizerischen Wohnsitz der Klägerin bzw. des Klägers.

Teil I

Krieg und Unruhen

Die Abschnitte I1 bis I4 gelten für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften.

I1 Aktiver Dienst ohne kriegerische Handlungen

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Versicherungsbedingungen ohne Weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

I2 Krieg oder kriegsähnliche Handlungen mit Beteiligung der Schweiz

I2.1 Der Kriegsumlagebeitrag

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsende fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bestimmungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

I2.2 Leistungsaufschub

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsende aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistungen und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

I2.3 Kriegsbeginn und Kriegsende

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsende im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

I3 Krieg oder kriegsähnliche Handlungen ohne Beteiligung der Schweiz

Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz involviert ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Kriegs oder binnen 6 Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Gesellschaft das auf den Todesfall berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung.

I4 Änderungsvorbehalt

Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen der Abschnitte I1 bis I3 im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen ausdrücklich vorbehalten.

I5 Deckung im Todesfall durch Unfall

Bei einer allfälligen Leistung für Tod durch Unfall besteht kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person infolge von kriegerischen Vorfällen verunfallt. Wird sie ausserhalb der Schweiz vom Ausbruch kriegerischer Handlungen überrascht, erlischt der Versicherungsschutz erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten. Wird die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung, bezahlen wir die vollen Leistungen, auch wenn das Flugzeug in ein Land entführt wird, das in kriegerische Vorfälle verwickelt ist.

Keine Leistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung wird, die mehr als 48 Stunden nach Ausbruch eines Kriegs stattfindet:

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist oder
- an dem Grossbritannien, die Russische Föderation, die USA oder die Volksrepublik China beteiligt sind, sei es, dass nur einzelne Länder untereinander Krieg führen oder dass eines von ihnen mit einem europäischen Staat in den Krieg verwickelt ist.



AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 300
8401 Winterthur
AXA Leben AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)